SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 15

Frau Sabine Arnoldy

- per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/781

Alle Abg

Sozialverband Deutschland
Landesverband NRW e.V.

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3 86 03-0
Telefax: 0211 / 38 21 75
Rückfragen: Stefan Koch
Durchwahl: 0211 / 3 86 03-13
E-Mail: s.koch@sovd-nrw.de
Düsseldorf, den 21.05.2013

Kurzstellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines

Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) (Drs. 16/1956)

in Verbindung mit

Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-) Unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen! Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 16/1907)

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drs. 16/1956)

Als Interessenverband behinderter Menschen setzt sich der SoVD NRW e.V. für deren umfassende und gleichberechtigte gesellschaftiche Teilhabe ein. Allen Ebenen des Bildungsbereiches, insbesondere der Schule, kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu. Denn neben der Aufgabe zur Vermittlung fachlicher Kenntnisse umfasst der Bildungsauftrag der Schule auch das soziale Lernen. Um die vielfach fortbestehende gesellschaftliche Ausgrenzung behinderter Menschen zu überwinden ist ein gemeinsames Aufwachsen in der Schule unverzichtbar, denn hierdurch wird die Voraussetzung geschaffen, dass Behinderungen, welcher Art sie auch sein mögen, im Alltag als normal erlebt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hat diesen Anspruch menschenrechtlich untermauert. Die BRK fordert von den Vertragsstaaten ein diskriminierungsfreies Recht auf Bildung und Zugang zu einem „inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen“ (Art. 24). Dazu muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom „allgemeinen“ Bildungssystem ausgeschlossen werden und sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben. Darüber hinaus müssen „wirksame individuell angepasste Maßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“. Deutschland steht damit vor der **Herausforderung eines Systemwechsels** – vom bisherigen selektiven zu einem inklusiven Schulsystem.

Der Übergang zu einem inklusiven Bildungssystem erschließt sich jedoch nicht in der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des bestehenden, selektiven Regelschulsystems für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Notwendig ist vielmehr der Übergang zu einer inklusiven und barrierefreien Schule, die jedes Kind vorbehaltlos aufnimmt und nach seinen Bedürfnissen fördert. Aus diesem Grund engagiert sich der SoVD NRW seit Jahren im NRW-Bündnis „Eine Schule für alle". Das NRW-Bündnis hat anlässlich des Gesetzentwurfes der Landesregierung seine grundsätzlichen Forderungen zur Umsetzung der BRK (erneut) zusammengetragen (siehe Anlage).

Der SoVD NRW schließt sich dem Forderungspapier des NRW-Bündnisses „Eine Schule für alle" ausdrücklich an.

Ergänzende Anmerkungen

Über die grundlegenden Forderungen hinausgehend bzw. um diese zu ergänzen, geben wir die folgenden Hinweise:

- Die BRK sieht keinen Anspruch der Eltern auf ein Wahlrecht zugunsten der Förderschule vor – das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Elternwahlrecht ist aus unserer Sicht insoweit BRK-widrig –, sondern ein **Kindesrecht auf inklusive Bildung.** Dieses muss u. E. im Schulgesetz NRW ausdrücklich verankert werden, z.B. in § 1 (Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung).
- Die Beschränkung eines Rechtsanspruches auf inklusive Bildung ab dem Schuljahr 2014/15 auf die zugehenden Jahrgänge der Klassen 1 und 5 (vgl. Art. 2, Abs. 1, Nr. 1) ist mit der BRK nicht vereinbar. Unter Zuhilfenahme „angemessener Vorkehrungen"[1] muss der **Rechtsanspruch auch für diejenigen SchülerInnen einlösbar sein, die bereits eine Förderschule besuchen**.
- Der Gesetzentwurf ist nicht mit der Vorgabe der BRK zur **progressiven Realisierung** (vgl. Art. 4 Abs. 2 BRK) vereinbar.
  Zum Einen will die Landesregierung die Entwicklung des örtlichen Schulangebots vom Wahlverhalten der Eltern und dem Willen der Schulträger zur Schaffung von Angeboten Gemeinsamen Unterrichts abhängig machen. Damit wird die Doppelstruktur von Förder- und Regelschule aufrechterhalten und sonderpädagogisch geschultes Lehrpersonal, das zur Realisierung inklusiver Unterrichtsangebote dringend an der Regelschule benötigt würde, längerfristig im Förderschulbereich gebunden.[2]
  Zweitens wird die Schulaufsicht zwar verpflichtet, den Eltern zukünftig bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mindestens eine allgemeine Schule mit einem Angebot des gemeinsamen Lernens vorzuschlagen (vgl. Art. 1, Abs. 4, Buchst. c). Durch die vorgesehenen Vorbehaltsregelungen (vgl. Art. 1 Abs. 5, Buchst. b) besteht jedoch die Möglichkeit, mangels sächlicher und personeller Ausstattung im konkreten Fall von dieser Verpflichtung abzuweichen. Die Bedeutung dieser Vorbehaltsregelung ist angesichts der

[1] Zur Vermeidung von Diskriminierung, als die die Vorenthaltung des Rechts auf inklusive Bildung anzusehen ist, spricht die BRK das Recht der Betroffenen auf „angemessene Vorkehrungen" aus (vgl. Art. 2 BRK).

[2] Solange die sonderpädagogische Förderqualität im Regelsystem nicht mindestens die Standards des bisherigen Förderschulsystems erreicht, werden viele Eltern aus Sorge um ihre Kinder für einen grundsätzlichen Fortbestand des selektiven Förderschulsystems plädieren. Entscheidend für einen gesellschaftlich breit getragenen und gelingenden Systemwechsel zur Inklusion wird deshalb die Gewährleistung einer hochwertigen und deshalb attraktiven Förderqualität in der Regelschule sein.

bisherigen gängigen Praxis des Verweises auf nicht vorhandene Ressourcen nicht absehbar. Im Einzelfall könnte den Betroffenen auf diese Weise der individuelle Anspruch auf inklusive Bildung auf lange Sicht vorenthalten werden.
Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass bestehende regionale Disparitäten verstärkt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse muss die Gewährung des Rechts auf inklusive Bildung aber landesweit eingelöst werden und darf nicht dauerhaft vom Wohnort abhängen.

- Um die vom NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“ wie auch von anderen Betroffenenorganisationen geforderte, BRK-konforme **Partizipation der Behindertenorganisationen** sicherzustellen, sollten diese vom Ministerium – neben der Beteiligung an spezifischen Gremien wie dem Fachbeirat des Inklusionsbeirates – auch in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung hinzugezogen werden. § 77 Schulgesetz NRW sollte diesbezüglich ergänzt werden.

Düsseldorf, im Mai 2013

Unsere Forderungen an die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention im Bereich Bildung

Das NRW-Bündnis stellt fest:

Inklusion ist Menschenrecht, aber noch nicht in NRW!

Die Inklusionsdebatte wurde in den 1990er Jahren von der Weltkonferenz der UNESCO in Salamanca initiiert. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen durch die BRD wurde Inklusion endlich auch ein Thema in Deutschland. Seit dem 23. März 2009 ist diese UN-Konvention deutsches Recht und muss umgesetzt werden.

Im Bereich Schule liegt die Verpflichtung zur politischen Umsetzung bei den Ländern. Bis heute warten betroffene Kinder und Eltern in NRW vergeblich auf die gesetzliche Anerkennung des individuellen Rechts des Kindes auf inklusive Bildung und damit auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen wohnortnahen Schule mit angemessenen Vorkehrungen. Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Schulministerin Sylvia Löhrmann bekannten sich zur Umsetzung der UN-Konvention und zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems. **Die bisher ergriffenen Maßnahmen sind jedoch aus Sicht der betroffenen Eltern halbherzig und unzureichend.** Die Ministerin hat lediglich mit der geänderten Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2010 klar gestellt, dass im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung der Wunsch der Eltern weitgehend berücksichtigt werden soll. Dass damit keine Rechtssicherheit verbunden ist, zeigen die zahlreichen Klageverfahren gegen Zwangszuweisungen zur Förderschule. Nach wie vor gelten die konventionswidrigen Bestimmungen der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF), wonach die Schulaufsicht über den Förderort entscheidet. Vielerorts sind die Rahmenbedingungen für Gemeinsamen Unterricht (GU) in den Schulen nicht zufriedenstellend und Plätze im Gemeinsamen Unterricht Mangelware.

Wir fordern:

- Der Rechtsanspruch aller Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen auf inklusive Bildung muss umgehend gesetzlich festgeschrieben werden.

- Die Schulaufsichtsbehörde muss verpflichtet werden zusammen mit dem Schulträger den Rechtsanspruch wohnortnah und mit angemessenen Vorkehrungen in der Regelschule umzusetzen. **Ausnahmeregelungen wegen mangelnder sächlicher bzw. personeller Ausstattung darf es nicht geben**.

- Rahmenbedingungen für hochwertigen gemeinsamen Unterricht sowie **Standards für die Implementierung müssen entwickelt** und erfüllt werden.

- In jeder Kommune müssen bedarfsgerechte Angebote für den GU in allen Schulstufen gemacht werden. Dabei sind alle Schulformen zu beteiligen.

- Die Anzahl der Fälle, bei denen der Elternwunsch nicht zum Tragen kam und mit welcher Begründung er abgelehnt wurde, sollte erhoben werden.

Das NRW-Bündnis stellt fest:

Die von der UN-Konvention geforderte Partizipation der Betroffenen wurde bislang nicht ermöglicht!

Die UN-Konvention schreibt die Beteiligung bzw. eine enge Konsultation der Betroffenen und der sie vertretenden Verbände bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten ausdrücklich vor. Bisher sind betroffene Eltern von der Landesregierung dazu bei Anhörungsterminen in Großveranstaltungen zwar gehört, aber nicht angemessen beteiligt worden. Es gab keine Mitsprache auf Augenhöhe, keine produktive gemeinsame Erarbeitung von Empfehlungen für einen Inklusionsplan.

Wir fordern:

- Das Beteiligungsrecht der Betroffenen muss auf allen Ebenen gewährleistet sein.
- Die Mitsprache der Betroffenen auf Augenhöhe muss in den Entscheidungsprozessen auf Landes- sowie Kommunalebene verankert werden.
- Eine unabhängige Beratung durch Betroffene (Peer-Beratung) ist einzurichten und zu unterstützen.

Das NRW-Bündnis stellt fest:

Ein inklusives Bildungssystem ist mit unserem gegliederten Schulsystem nicht zu vereinbaren.

Im Laufe der Suche nach einem Konsens mit der CDU, der in dem sog. Schulfrieden mündete, haben sich die Regierungsparteien immer weiter von ihrem vor der Wahl verkündeten bildungspolitischen Ziel der **Überwindung des selektiven Schulsystems** entfernt, obwohl die gegliederte Schulstruktur, wie mehrfach wissenschaftlich belegt wurde, sozial ungerecht und undemokratisch ist. Die Landesregierung stellt zwar klar, dass sie das gegliederte Schulwesen für überholt hält, verzichtet aber auf eine entsprechende Schulpolitik.

Laut Aktionsplan soll Inklusion im gegliederten Schulwesen von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen/Sekundarschulen verwirklicht werden**. Das mit Inklusion unvereinbare Selektionsprinzip wird so fortgeführt.**

Inklusive Bildungspolitik macht in ihren Inhalten, Herangehensweisen und Strukturen nicht mehr das Kind als Problem aus, sondern richtet den Blick auf das System als Problem. Es geht um eine neue Schulkultur in einer neuen Schulstruktur.

Wir fordern:

- Das Schulministerium muss eine umfassende inklusive Bildungspolitik einleiten, die konsequent Bildungsungerechtigkeit und Scheitern durch Prävention, individuelle Förderung **und den gezielten Abbau von Selektion (Verzicht auf Klassenwiederholungen und Abschulungen) vermindert.**

- Das System der Selektion und Aufteilung auf unterschiedliche Schultypen muss überwunden werden.

- Der Weg muss weg von selektiven, getrennten Bildungswegen hin zum gemeinsamen Lernen in der inklusiven Schule - einer Schule für alle - führen.

Das NRW-Bündnis stellt fest:

Die Landesregierung behindert durch ihre „Ermöglichungspolitik“ die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

Die Ministerin **hat zwar immer wieder** in internen Verwaltungsbesprechungen, auf Fachveranstaltungen die Inklusion angekündigt, aber ihr Publikum über konkret geplante Schritte und Ziele im Dunkeln gelassen und die Freiwilligkeit betont – trotz der dringenden Bitte aus den Kommunen– nun endlich gesetzliche Grundlagen und klare Vorgaben vorzulegen. Selbst bei Schulneugründungen (auch von Gemeinschaftsschulen) ist die Einrichtung von **Gemeinsamen Unterricht nur eine Kann-Bestimmung**.

Mit der Verankerung des Elternwahlrechts, den Förderort für ihr Kind zukünftig bestimmen zu können, ermöglicht die Landesregierung den Erhalt des Förderschulsystems und verfestigt so ein kostspieliges Doppelsystem sonderpädagogischer Förderung, das den allgemeinen Schulen notwendige Ressourcen vorenthält. Gleichzeitig soll den Kommunen aufgetragen werden, Förderschulen unterhalb einer Mindestzügigkeit zu schließen, und es soll ihnen erlaubt werden, unabhängig von der demografischen Entwicklung bestimmte Förderschularten gänzlich auslaufen zu lassen. Mit einer solch widersprüchlichen Ermöglichungspolitik stiehlt sich die Landesregierung aus ihrer Verantwortung für einen gesteuerten Inklusionsprozess und sorgt für Schulkonflikte in den Städten und Gemeinden.

Weder der Koalitionsvertrag noch der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sowie der Aktionsplan enthalten genaue Aussagen darüber, wie ein Inklusives Schulsystem aussehen und vor Ort entwickelt werden soll. Die „Eckpunkte" sind vage und allgemein formuliert. Die versprochene „Vision 2020“ ist nicht zu erkennen. Eltern, LehrerInnen und Schulträger sind verunsichert. Diejenigen, die loslegen wollen, werden ausgebremst. Schul-

träger werden nicht tätig, weil sie keine Vorgaben haben. In der Bevölkerung kommt an: Die Politik will Inklusion nicht.

Wir fordern:

- Die Landesregierung darf sich nicht länger aus der Verantwortung stehlen. **Die bildungspolitische Steuerung muss von der Landesregierung übernommen werden** und nicht länger dem freien Spiel der Kräfte vor Ort überlassen werden.

- Die Landesregierung muss ihre parlamentarische Mehrheit zur sachgerechten Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen nutzen.

- Die Landesregierung muss **den vorgelegten Aktionsplan „NRW inklusiv" überarbeiten.** Es müssen klare Ziel-, Zeit- und Ressourcenangaben gemacht werden und die Verantwortlichkeiten müssen festgelegt werden.

- Eine großangelegte, vielfältige Werbe- und Infokampagne für Inklusion muss landesweit gestartet werden, um Eltern, Schulen, Schulträger und Schulaufsicht aufzuklären.

Das NRW-Bündnis stellt fest:

Inklusion ist weit mehr als der haushaltskonforme Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts!

Das Schulministerium betreibt im Gegensatz zum **Inklusionsverständnis der UN-Konvention** zwei Schulpolitiken: Eine für die Regelschulen, in denen längeres gemeinsames Lernen ermöglicht werden soll durch die Gründungen von Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen bzw. Primusschulen neben den integrierten Gesamtschulen. Die geplanten Veränderungen werden ausschließlich mit den Zwängen aus der demografischer Entwicklung und dem verändertem Schulwahlverhalten der Eltern begründet. Abseits davon, sozusagen als **Sonderproblem, findet die Inklusion als zweite Schulpolitik statt. Dementsprechend wurde das Thema Inklusion von den Beratungen der Bildungskonferenz abgekoppelt**. So wird das Menschenrecht auf inklusive Bildung verkürzt auf den Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts. Inklusion heißt jedoch Umbau des Schulsystems, nicht Anbau sonderpädagogischer Förderung an das bestehende System.

Wir fordern:

- Inklusion muss gemäß der UN-Konvention landesgesetzlich klar definiert und umgesetzt werden. Das gemeinsame Lernen ist allgemeines Menschenrecht für alle Kinder, unabhängig von Elternhaus und Einkommen, sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft sowie unterschiedlicher Fähigkeiten und Begabungen. **Es geht um ein inklusives Bildungssystem, ohne Barrieren, für alle Kinder.**

- Barrieren müssen auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem benannt und Schritt für Schritt abgebaut werden. Alle Schulgesetze und Verordnungen müssen unter Inklusionsgesichtspunkten auf ihre Tauglichkeit überprüft und entsprechend verändert werden. Als unvereinbar mit dem Ziel der Inklusion sind v.a. Selektionsmaßnahmen wie Rückstellungen, Abschulungen, Klassenwiederholungen und Ziffernnoten.

- Erforderlich ist die Organisation eines Monitorings der Umsetzungsprozesse der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen auf Landes- sowie Kommunalebene.

- Bildungspolitische Weichen für eine inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung, die dem gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung Rechnung trägt, müssen umgehend gestellt werden. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Das jahrgangsweise Auslaufen der Förderschulen für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Die frei werdenden sonderpädagogischen Ressourcen werden in die allgemeinen Schulen transferiert.

- **In der Übergangszeit** – für einen festgelegten Zeitraum – haben die Eltern von Kindern mit allen anderen Förderschwerpunkten das Recht zu wählen, ob sie ihr Kind in eine Förderschule oder in eine Regelschule schicken. Dabei hat grundsätzlich zu gelten, dass den Kindern, die in allgemeinen Schulen gefördert werden, die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie den Kindern in Förderschulen.

- **Alle Sekundarstufe-I Schulformen werden in eine inklusive Schulentwicklung einbezogen und müssen sich auch den zieldifferent lernenden Kindern anpassen.**

- Unabhängige Beratungsstellen müssen eingerichtet und unterstützt werden.

- „Kompetenzzentren der sonderpädagogischen Förderung" erhalten neue Aufgaben im Sinne eines Ressourcen-, Kompetenz- und Unterstützungs- bzw. Fachzentrums für Inklusion ohne SchülerInnen. Sie sollten an Regelschulen angedockt werden und ihr Aufgabengebiet sollte auf alle Förderschwerpunkte ausgeweitet werden.

- **Das diskriminierende Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird abgeschafft.** Sonderpädagogische Ressourcen werden pauschal einer Regelschule nach einem Basissatz plus Zulage nach dem jeweiligen Sozialschlüssel zugewiesen. Der jeweilige individuelle Förderbedarf wird in sog. Förderplangesprächen ermittelt.

- Die SonderpädagogInnen gehören zum Kollegium der allgemeinen Schule. Sie erhalten fachliche Unterstützung durch die Anbindung an die Fachzentren für inklusive Förderung.

- Schulen, die eigene Anstrengungen unternehmen, um sich inklusiv zu entwickeln, sollten darin unterstützt werden.

- Die Schulträger müssen Inklusionspläne mit Zeitfenster und konkreten Zahlen für die Entwicklungsschritte entwickeln. Mit den Schulräten werden Zielvereinbarungen für den geplanten Inklusionsprozess getroffen.

- Die Kooperation der verschiedenen Kostenträger muss verbessert werden. Ziel: **Eine** Anlaufstelle für die Antragsteller.

- Eine Fortbildungsoffensive muss gestartet werden. Für die Lehrpersonen muss **berufsbegleitende Fortbildung verpflichtend** etabliert werden. Sie sollten grundsätzlich schulformübergreifend angeboten werden mit den folgenden Schwerpunkten: Umgang mit heterogenen Gruppen, individuelle Förderung, kooperative Lernformen, prozessorientierte Leistungsbeurteilungen und Zusammenarbeit in multi-professionellen Teams (vernetzt mit außerschulischen Institutionen).

- **Die Ausbildung der zukünftigen LehrerInnen** muss an den Erfordernissen einer inklusiven Schule ausgerichtet werden.

Förderung des Einstiegs in die normale berufliche Lebenswelt bzw. des „ersten" Arbeitsmarkt für alle SchülerInnen.

UnterzeichnerInnen: Stand 8.Mai 2013

- **ida - Institut für dialogische Arbeitsformen**, Dr. Henriette Schildberg, Bochum
- **Elterninitiative Inklusion Bornheim**, Cordula Müller
- **attac Köln**, Arbeitskreis Bildung & Erziehung - AK:BE, Oswald Pannes
- **attac Lemgo**, Berndt Wobig
- **Initiative : Mehr Gesamtschulen in Köln i:mgik**, Oswald Pannes
- **SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. (Sozialverband Deutschland)**, Gerda Bertram, Landesvorsitzende
- **Bundesverband Aktion Humane Schule e.V.** , Dipl.-Päd. Detlef Träbert, - Stv. Vorsitzender
- **AWOL - Individuelles Lernen gUG**, Werner Plack
- **Regionalverband Aachen der GEW**, Walter Lohne
- **GEW Kreisverband Euskirchen**, Ulrike Folkmann
- **mittendrin e.V.**, Eva Thoms, Wolfgang Blaschke
- **Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen, LAG NRW e.V.**, Bernd Kochanek
- **Bielefelder Initiative Eine Schule für alle**, Helmut Brinkmann-Kliesch, Maria Landwehr, Uta Kumar
- **Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen, Initiativkreis Südlohn**, Corny & Michael Bennemann
- **Verein INVEMA e.V.**, Stephan Lück - Geschäftsführer
- **Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Hilden**, Martin Rawe
- **SJD - Die Falken - Landesverband NRW**, Stephan Thiemann- Landesgeschäftsführer
- **Initiative Bildungsfreundschaft**, Katrin Liebert, Dr.p.h. Birgit Leonhard, Dr. med. Eva Dammann
- **SJD - Die Falken, KV-Essen,** Detlef Black, Geschäftsführer
- **Linksjugend ['solid] NRW**, Jules El-Khatib
- **Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V.**, Dieter Heinrich
- **LandesschülerInnenvertretung NRW**, der Landesvorstand
- **Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend ,**Vanessa Katharina Seiffert
- **Gemeinsam leben, Gemeinsam lernen- Dorsten**, Michael Baumeister